



[http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002\\_verkehrssicherheit/0002f\\_fahrrad/kickboard.htm](http://www.gib-acht-im-verkehr.de/0002_verkehrssicherheit/0002f_fahrrad/kickboard.htm)

## Kickboard – Cityroller - Tretroller



Bild: fotolia.com L. Rumkugel

Rumkurven auf Kickboards ist Kult. Der gute alte Tretroller aus Opas Zeiten hat sich in einen modern gestylten Mix aus Skateboard und Roller verwandelt, wiegt im Durchschnitt um die 2,5 - 5 Kilo, wird bei den aktuellen Angeboten immer leichter und rollt unter den Trend-Bezeichnungen wie

- \* Kickboard,
- \* Cityroller und
- \* Tretroller

mit Verkaufsbezeichnungen wie etwa *Gliderboard*, *Easy-Glider*, *Kick-Two*, *Stickboard*, *Speedliner* in allen Größen, Farben und Formen, mit zusammenklappbaren oder herausnehmbaren Lenkern, über den Asphalt.

Kickboard fahren ist Lifestyle und bringt, wie schon der Name sagt, den ultimativen Kick. Sprüche wie *"Mein Kickboard ist echt cool, das gebe ich nicht mehr her"* oder *"Fun pur und dabei total praktisch. Ich kann's überall mit hinnehmen, klappe es einfach zusammen und klemme es mir unter den Arm"* belegen den Reiz und die Faszination für diese kleinen Renner.

## Egal welches Alter oder welcher Beruf – der Roller ist trendy, nicht nur bei Kids.

Er wird als schnell, klein und praktisch, das ideale Fortbewegungsmittel über kurze Distanzen, vorgestellt. Von der Bushaltestelle zum Büro, von der Wohnung zum Sportverein, für den Weg zum Briefkasten, fürs Einkaufen in der Fußgängerzone, als Spielgerät für Kinder - man steigt schnell auf und ab, Rolltreppen oder Stufen sind mit dem „Leichtgewicht unterm Arm“ kein Problem.

Der Roller dient in erster Linie als *"Kleinstfahrzeug"*, als sportliches und praktisches Fortbewegungsmittel.

Die Rollerfahrer sind leider auch an Unfällen beteiligt bzw. kommen bei der Fortbewegung mit anderen Verkehrsteilnehmern in Konflikt. Derartige Unfälle werden jedoch statistisch nicht gesondert erfasst.

### Hauptunfallursachen bzw. Ursache für vermeidbare Verletzungen sind nach allgemeinen polizeilichen Erfahrungen:

- \* mangelnde Beherrschung des Sportgeräts
- \* nicht angepasste Geschwindigkeit
- \* Selbstüberschätzung
- \* mangelnde Schutzkleidung.



Kickboards sind rechtlich wie etwa Inline-Skates **besondere Fortbewegungsmittel** und keine Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO).

#### §24 StVO - Besondere Fortbewegungsmittel

(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, **Roller**, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Verordnung. **Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.**

#### §25 StVO - Fußgänger

(1) Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat. Wird die Fahrbahn benutzt, muss innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gegangen werden; außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden, wenn das zumutbar ist. Bei Dunkelheit, bei schlechter Sicht oder wenn die Verkehrslage es erfordert, muss einzeln hintereinander gegangen werden.

(2) Wer zu Fuß geht und Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt, muss die Fahrbahn benutzen, wenn auf dem Gehweg oder auf dem Seitenstreifen andere zu Fuß Gehende erheblich behindert würden. Benutzen zu Fuß Gehende, die Fahrzeuge mitführen, die Fahrbahn, müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen; vor dem Abbiegen nach links dürfen sie sich nicht links einordnen.

(3) Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten, und zwar, wenn die Verkehrslage es erfordert, nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293). Wird die Fahrbahn an Kreuzungen oder Einmündungen überschritten, sind dort vorhandene Fußgängerüberwege oder Markierungen an Lichtzeichenanlagen stets zu benutzen.



(4) Wer zu Fuß geht, darf Absperrungen, wie Stangen- oder Kettengeländer, nicht überschreiten. Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten das Betreten der abgesperrten Straßenfläche.

(5) Gleisanlagen, die nicht zugleich dem sonstigen öffentlichen Straßenverkehr dienen, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen betreten werden.

## Infos

Somit gelten die Regelungen für Fußgänger. Doch so mancher weicht mit seinem hippen Flitzer lieber auf die glatte, Kraft sparende Asphaltdecke aus. Dies bedeutet jedoch für Autofahrer, Fußgänger und Radfahrer ein weiteres "rollendes Risiko" auf den Straßen.

Damit der kleine Roller ein sicheres Vergnügen bleibt, sollte der Kickboarder folgenden Tipps beachten:

- \* Das Fahren auf öffentlichen Straßen und Radwegen ist verboten. Eine Ausnahme bilden verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Straßen ohne Gehweg.
- \* Stets so fahren, dass Sie die Situation unter Kontrolle haben.
- \* Wenn Sie auf dem Gehweg fahren: Geschwindigkeit anpassen, stets bremsbereit sein, vorausschauend fahren, immer links überholen, Fußgänger haben Vorrang!



Und nicht vergessen: **Rücksicht kommt an!**

**Als „Fußgänger“ müssen die Benutzer von Kickboards zusammenfassend folgendes beachten:**

- \* Fußgänger müssen Gehwege benutzen.
- \* Auf der Fahrbahn dürfen sie nur gehen, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.
- \* Benutzen sie die Fahrbahn, so müssen sie innerhalb geschlossener Ortschaften am rechten oder linken Fahrbahnrand gehen; außerhalb geschlossener Ortschaften müssen sie am linken Fahrbahnrand gehen, wenn das zumutbar ist.

## Recht

### §31 StVO - Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die **zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen** angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen

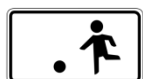


wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250).



Zeichen 101



Zeichen 250 mit Zusatzzeichen



Zeichen 136

## Verkehrsberuhigte Bereiche



Zeichen 325



Zeichen 326

Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches

### Hier sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

### Tretroller?



#### §16 StVZO - Grundregel der Zulassung

(1) Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften dieser Verordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung entsprechen, soweit nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

(2) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, **Roller**, Kinderfahrräder und ähnliche nicht motorbetriebene oder mit einem Hilfsantrieb ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h **sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung**.

Der Oberbegriff "Roller" erfasst alle rollerähnlichen Fahrzeuge. Dazu gehören auch die Tretroller und Kinderroller. Diese sind gem. der Straßenverkehrszulassungsordnung keine Fahrzeuge.

Deshalb gelten für sie auch nicht die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung für Bremsen, Beleuchtung usw.